

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2015

Nr.
3

Ausgabetag
16.03.2015

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	9
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2015 vom 12.03.15	
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung	

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2015 vom 12.03.15

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 hat der Rat der Gemeinde Bönen mit Beschluss vom **20.11.2014** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.754.242,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.020.666,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.385.359,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.642.140,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.166.792,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.216.720,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.050.643,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.417.233,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.049.928,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **300.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf **0,00 €**

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.266.424,00 €**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **550 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **790 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **475 v. H.**

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer gesonderten Hebesatzsatzung.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Nach § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes und des individuellen Haushaltssanierungskonzeptes nach § 76 GO NRW der Haushaltssanierungsplan. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz wird im Haushaltssanierungsplan der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt und von diesem Zeitpunkt an jährlich, bei auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2018, erreicht. Ab dem Jahr 2021 ist der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe zu erreichen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von **30.000,00 €** der Kämmerer. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW delegieren.

Bei unabweisbareren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als **30.000,00 €** entscheidet der Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW.

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb des in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

§ 9

Budgetbildung gem. § 21 GemHVO NRW

Zur eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung werden Produktgruppenbudgets gebildet und nach Verantwortungsbereichen (Stabstelle Bürgermeister, Fachbereich I, II, III) zu jeweils einem Hauptbudget verbunden.

Innerhalb einer Produktgruppe werden alle Erträge und Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) zu einem Budget verbunden. Alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt nicht für zweckgebundene Aufwendungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Ferner wird bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden können. Bei Mindererträgen verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe.

Innerhalb eines Hauptbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Produktgruppenbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen verschiedenen Produktgruppenbudgets innerhalb eines Hauptbudgets werden durch das Finanzmanagement vorgenommen.

Übertragungen von Deckungsmitteln zwischen den Hauptbudgets erfolgen gem. § 83 GO NRW. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

Innerhalb der Verantwortungsbereiche der gebildeten Hauptbudgets werden die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit zugunsten der investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalaufwendungen. Über die Bereitstellung der Mittel entscheidet im Einzelfall der Kämmerer.

Die Personalaufwendungen aller Produkte werden in einem gesonderten Unterbudget des Hauptbudgets 1 zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für kostenrechnende Einrichtungen werden innerhalb der betreffenden Produktgruppen eigene Unterbudgets gebildet. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

§ 10

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 11
Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Gruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandelnd“ (ku) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wieder besetzt werden.

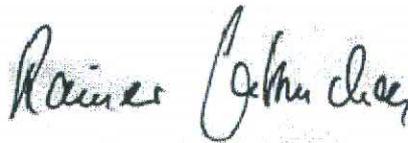
Bönen, den 01.10.2014

aufgestellt:



Dirk Carbow
Gemeindekämmerer Bürgermeister

bestätigt:



Rainer Eßkuchen

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnberg mit Schreiben vom 27.11.2014 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Arnberg mit Verfügung vom 11.03.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan (und der Haushaltssanierungsplan) liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015, während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Gemeinde Bönen (Raum 203), Am Bahnhof 7, 59199 Bönen** öffentlich aus und sind unter der Adresse www.boenen.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den

12.3.2015

Der Bürgermeister

Eßkuchen

